

# RS Vwgh 1995/5/18 93/15/0244

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.05.1995

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

### Norm

EStG 1988 §16 Abs1;

EStG 1988 §20 Abs1 Z1;

### Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1993/09/14 92/15/0054 1

### Stammrechtssatz

Liegt der Familienwohnsitz des Steuerpflichtigen außerhalb der üblichen Entfernung vom Beschäftigungsort, dann können die (Mehr-)Aufwendungen für eine "doppelte Haushaltsführung", wie zB für die Wohnung am Beschäftigungsort und die Kosten für Familienheimfahrten, nur dann steuerlich berücksichtigt werden, wenn die doppelte Haushaltsführung beruflich bedingt ist; ist die Wahl oder Beibehaltung des Familienwohnsitzes außerhalb der üblichen Entfernung vom Beschäftigungsort hingegen auf der privaten Sphäre zuzuordnende Gründe zurückzuführen, sind die daraus entstandenen Aufwendungen nicht abzugsfähig (Hinweis E 30.1.1991, 90/13/0030).

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1993150244.X01

### Im RIS seit

07.06.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)